

# DISKRIMINIERUNG AUFGRUND DER RASSE UND DER SEXUELLEN ORIENTIERUNG

Lilla Farkas, 28. Oktober 2020  
LFarkas@migpolgroup.com



Organisiert im Rahmen des Programms „Rechte, Gleichstellung und Unionsbürgerschaft 2014–2020“ der Europäischen Kommission.

# Aufbau der Präsentation

Gemeinsamkeiten

Unterschiede

Rechtssprechungs-Puzzle

- Antirassismusrichtlinie:
  - Richtlinie 2000/43/EG des Rates vom 29. Juni 2000 zur Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ohne Unterschied der Rasse oder der ethnischen Herkunft
- Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie:
  - Richtlinie 2000/78/EG des Rates vom 27. November 2000 zur Festlegung eines allgemeinen Rahmens für die Verwirklichung der Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf
- Keine Definition des Diskriminierungsgrundes: tatsächlich, vermutet, assoziiert, etc.
- Schlüsselkonzepte
- Beweislast
- Die Rolle von NGOs und Gewerkschaften
- Sanktionen und Abhilfemaßnahmen
- Umfang der beim EuGH eingegangenen Vorabentscheidungsersuchen
- Justizielle Zusammenarbeit bei rassistischen und homophoben Äußerungen und Hassdelikten

## Gemeinsamkeiten I: Rechtsgrundlagen

Artikel 19 AEU-Vertrag

Artikel 21 der EU-  
Grundrechte-Charta

Die  
Antidiskriminierungsrichtlini  
en aus dem Jahr 2000

Richtlinie über die Rechte  
der Opfer

- Rasse oder ethnische Herkunft
  - Soziales Konstrukt auf der Grundlage von Indikatoren wie Religion, Hautfarbe, Sprache, Traditionen usw.
  - Transversal
  - Geografisch bedingt
  - Etymologisch: Rasse = Ethnie
  - Rasse, Ethnie und Herkunft sind austauschbare Begriffe.
  - Das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (UN: ICERD) umfasst: Rasse, Hautfarbe, Abstammung oder nationale oder ethnische Herkunft
- Die sexuelle Orientierung einer Person hin zu:
  - Personen des gleichen Geschlechts (Homosexualität)
  - Personen des anderen Geschlechts (Heterosexualität)
  - Personen beiderlei Geschlechts (Bisexualität)
  - Welchen Platz haben Trans-Menschen in der LGBTQI-Bewegung?

## Gemeinsamkeiten II

Puzzleteile zur Definition  
von  
Diskriminierungsmerkmalen

Bejelentkezés idejéről: Outl... Mobilizing for Minority... Social Movements and... https://eltehu.sharepo... Resources - EU Anti-D... Slide 1... Equality data collection... + -

human european consultancy

Home Projects Publications Team About us Contact

cultural racial tolerance diversity religious

## Equality data collection in the EU

The purpose of the project is to provide the European Commission with analysis and relevant information on the national legal framework, policies and activities in the field of equality data collection in the EU Member States and to provide the European Commission and other stakeholders with recommendations to improve equality data collection efforts. The project covers the grounds of age, ethnic or racial origin, sexual orientation, gender identity, disability, religion or belief and multiple grounds. In the framework of the project we have produced a country overview of existing legal frameworks and practices for each of the EU Member States and two specific reports focusing on data collection on ethnicity and LGBTI at EU level, as well as an update the 2007 "European Handbook on Equality Data" and a comparative report of equality data collection in the EU Member States.

### Aim

The European Union is strongly committed to combating discrimination and to promoting equality. There are legislative instruments covering grounds of discrimination, such as race/ethnicity, age, religion or belief,

### Details

Analysis and comparative review of equality data collection practices in the European Union (7 September 2015 - 7 September 2016)

European Commission - DG Justice and Consumers (JUST)

Migration Policy Group (MPG)

European Union Member States

### Related publications

Specific report on Equality Data based on Racial and Ethnic Origin (PDF 1,49 MB) (6 July 2017)

Specific report on Equality Data and LGBTI people (PDF 1,03 MB) (6 July 2017)

Equality data collection indicators (PDF 3,57 MB) (6 July 2017)

Analysis and comparative review of Equality data

# Gemeinsamkeiten II : Hindernisse

Datensammlung  
fehlt  
in Stellvertretung

Außer zu Hassrede und -  
Verbrechen.

Erschwert die Erarbeitung von  
politischen Strategien und  
macht Rechtsstreitigkeiten  
umständlich

- Der Anwendungsbereich der Antirassismusrichtlinie ist weiter als der der Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie.
  - Antirassismusrichtlinie: alle Bereiche des sozialen Miteinanders, einschließlich der Beschäftigung, der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsversorgung, Bildung, Zugang zu Gütern und Dienstleistungen und Wohnen
  - Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie (Art. 3) umfasst: Beschäftigung und Beruf
  - Es ist vorgesehen, den Schutz durch europäische Gesetzgebung zu vereinheitlichen: Horizontale Richtlinie
- Durchsetzung
  - Antirassismusrichtlinie: Artikel 13 - Mit der Förderung der Gleichbehandlung befasste Stellen
  - Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie: kein Durchsetzungsorgan
- Ausnahmen
  - Gleichbehandlungsrahmenrichtlinie Erwägungsgrund (22): *"Diese Richtlinie lässt die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften über den Familienstand und davon abhängige Leistungen unberührt."*
  - Artikel 3 Absatz 2 der Antirassismusrichtlinie betrifft nicht unterschiedliche Behandlungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit und berührt nicht die Vorschriften und Bedingungen für die Einreise von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten oder deren Aufenthalt in diesem Hoheitsgebiet sowie eine Behandlung, die sich aus der Rechtsstellung von Staatsangehörigen dritter Staaten oder staatenlosen Personen ergibt.
  - ABER, eine Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit kann eine mittelbare Diskriminierung wegen der Rasse darstellen

# Unterschiede

Schutzumfang

Durchsetzung

Ausnahmen

Problem beim Merkmal der Rasse: Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs der Antirassismusrichtlinie

Roma - CHEZ C-83/14, Bezugnahme auf ICERD, Ethnizität

Marokkaner, Einwanderer - Feryn, C-54/07

Ausländer - Jyske Finans C-668/15 und Heiko Jonny Maniero C-457/17, Geburtsort von ICERD nicht als gleichwertig mit Abstammung anerkannt

In der Rechtsprechung des EuGH wird die Frage von Transgender-Personen unter dem Merkmal Geschlecht geprüft.

MB gegen Secretary of State for Work and Pensions, Rechtssache C-451/16

Von einer Person, die sich einer Geschlechtsumwandlung unterzogen hat, kann nicht verlangt werden, dass sie die vor der Geschlechtsumwandlung geschlossene Ehe annulliert, um Anspruch auf eine Ruhestandsrente ab dem für Angehörige des erworbenen Geschlechts geltenden gesetzlichen Rentenalter zu haben. Eine solche Bedingung stellt eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts dar.

## Unterschiede II

Definition des geschützten  
Diskriminierungsmerkmals

- Feryn
  - eine Einstellungspolitik, bei der Einwanderer und Marokkaner nicht berücksichtigt werden, ist eine **unmittelbare Diskriminierung**
  - nach europäischem Recht kann Klage erhoben werden, ohne dass es ein identifizierbares Opfer gibt
- CHEZ
  - Diskriminierung "zusammen mit Roma" - unmittelbare/mittelbare Diskriminierung durch Assoziierung ist abgedeckt
  - das Fehlen des entscheidenden Diskriminierungsmerkmals: die Umstände **können eine unmittelbare, aber auch eine mittelbare Diskriminierung begründen**
    - Es liegt eine unmittelbare Diskriminierung vor, wenn die ethnische Zugehörigkeit die Entscheidung über die Behandlung bestimmt hat, wenn die Behandlung auf der ethnischen Zugehörigkeit beruht.
    - Die mittelbare Diskriminierung berücksichtigt die Wirkung einer "vordergründig" oder "auf den ersten Blick" neutralen Maßnahme für eine bestimmte Rasse oder ethnische Gruppe
- Jyske Finans
  - Keine Diskriminierung, wenn die unterschiedliche Behandlung ausschließlich an dem Geburtsland einer Person anknüpft

## Rechtsprechung I

Qualifizierung der  
rassistischen oder  
ethnischen Diskriminierung



- Selbst wenn sie neutral erscheint, ist eine Gesetzgebung, die nur gleichgeschlechtliche Paare benachteiligt, unmittelbar diskriminierend.
  - C-267/06 Tadao Maruko: Die Weigerung, einem gleichgeschlechtlichen Partner eine Hinterbliebenenrente zu gewähren, stellt eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung dar
  - C-147/08 Jürgen Römer: Die Weigerung, einem gleichgeschlechtlichen Partner Zusatzversorgungsbezüge zu gewähren, stellt eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung dar
  - C-267/12 Hay: Der Ausschluss gleichgeschlechtlicher Partner von tarifvertraglichen Leistungen stellt eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung dar
- Die Mitgliedstaaten können frei entscheiden, ob sie das Institut der gleichgeschlechtlichen Partnerschaft gesetzlich vorsehen und rechtlich anerkannte gleichgeschlechtliche Partnerschaften anerkennen oder nicht
- Sobald diese Beziehungen jedoch im innerstaatlichen Recht als mit denen von Ehegatten vergleichbar anerkannt werden, so gilt der Grundsatz der Gleichbehandlung

## Rechtsprechung II

Qualifizierung der  
Diskriminierung aufgrund  
der sexuellen Orientierung

- C-673/16 Coman
- Aufenthaltsrecht in Rumänien eines gleichgeschlechtlichen Partners eines rumänischen Mannes, der seinen Partner in Belgien geheiratet hat
- Umfasst der Begriff "Ehegatte" in Art. 2 Abs. 2 Buchst. a der Freizügigkeitsrichtlinie (2004/38/EG) einen Drittstaatsangehörigen, der mit einem EU-Bürger in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig verheiratet ist?
- EuGH: Der Begriff "Ehegatte" ist tatsächlich neutral und kann daher auch gleichgeschlechtliche Ehegatten umfassen. Folglich könne sich Rumänien nicht auf sein nationales Recht berufen, um die Anerkennung einer in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig geschlossenen Ehe zwischen zwei Personen des gleichen Geschlechts hinsichtlich der Gewährung eines Aufenthaltsrechts zu verweigern. Eine solche Verweigerung würde zu einer unterschiedlichen Anwendung des Freizügigkeitsrechts der EU-Bürger zwischen den Mitgliedstaaten führen, je nachdem, ob das nationale Recht die gleichgeschlechtliche Ehe erlaubt oder nicht.

## Rechtsprechung III

Der Kampf gegen das Fehlen einer Regelung über gleichgeschlechtliche Partnerschaften und/oder Ehen in einigen Mitgliedsstaaten

- Grenzen von Coman
  - Die Mitgliedstaaten müssen eine gleichgeschlechtliche Ehe, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtsgültig geschlossen wurde, nur in Bezug auf das Aufenthaltsrecht anerkennen
  - Es steht den Mitgliedstaaten frei, gleichgeschlechtlichen Paaren die Eheschließung in ihrem Hoheitsgebiet zu verbieten.
  - das Urteil gilt für gleichgeschlechtliche Ehepartner, nicht aber für eingetragene Lebenspartner (siehe Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) der Freizügigkeitsrichtlinie)
  - sie betrifft nur Paare, die in einem EU-Mitgliedstaat verheiratet sind, und ist auf Fragen der Personenfreizügigkeit beschränkt
- Parris C-443/15
  - kein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn die gleichgeschlechtliche Ehe erst nach dem Zeitpunkt der Pensionierung geschlossen wurde
  - In dem Fall geht es nicht um die sogenannte intersektionelle Diskriminierung, sondern um die Frage der Anerkennung der Ehe/Partnerschaft.

## Rechtsprechung IV

Begrenzung der Reichweite des gerichtlichen Schutzes vor Diskriminierung in Bezug auf Ehe oder Partnerschaft

- Anerkennung der verschiedenen in Europa vorherrschenden Formen von Rassismus: Überschneidungen zwischen den Formen und Komparatoren
  - "Romaphobie" (Anti-Roma-Diskriminierung), Afrophobie, Islamophobie, Xenophobie, Antisemitismus
- Bekämpfung von Hassrede
  - Rechtssache C-507/18 (GC), NH: Homophobe Äußerungen einer Person während einer Fernsehsendung, wonach diese Person niemals LGBT-Personen einstellen würde, sind selbst ohne Bezug zu einem konkreten Einstellungsverfahren diskriminierend, solange der Zusammenhang zwischen diesen Äußerungen und den Bedingungen für den Zugang zur Beschäftigung oder Arbeit in diesem Unternehmen nicht hypothetisch ist
  - Rechtssache C-201/13 (GC), Deckmyn: Comiczeichner (die Kläger in dieser Rechtssache) haben ein berechtigtes Interesse daran sicherzustellen, dass ihr urheberrechtlich geschütztes Werk nicht dadurch mit diskriminierenden Botschaften in Verbindung gebracht wird, dass bestimmte Figuren dieses berühmten belgischen Comics von einer rechtsextremen Partei durch beleidigende Bilder von muslimischen Frauen und farbigen Menschen ersetzt werden. Die Antirassismusrichtlinie muss bei der Auslegung der Urheberrechtsrichtlinie berücksichtigt werden (Ausnahme für Parodien).

## Rechtsprechung V

Worin liegen die zukünftigen Gleichstellungsherausforderungen im Bereich Rassismus und sexuelle Orientierung?